

## 893 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (804 der Beilagen):  
Empfehlung Nr. 1/91 des Gemischten Ausschusses  
EWG—EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom  
19. September 1991 zur Änderung des Übereinkommens  
vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren  
samt Anhang**

Das im Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren, BGBl. Nr. 632/1987, im folgenden Übereinkommen genannte, geregelte gemeinsame Versandverfahren ist ein durchgehendes Zollverfahren vom Abgangsort in einer Vertragspartei nach einem Bestimmungsort in derselben oder in einer anderen Vertragspartei ohne neuerliche Zollabfertigung an den Zwischen Grenzen, wobei mindestens eine Grenze überschritten werden muß. Vertragsparteien sind die EFTA-Länder und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Unbeschadet des Übereinkommens gilt ein Versandverfahren innerhalb der Gemeinschaft als im gemeinschaftlichen Versandverfahren durchgeführt. Es gelten die Vorschriften der Grundverordnung des Rates über das gemeinschaftliche Versandverfahren. Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes zum 1. Jänner 1993 hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren geändert. Diese Änderung macht es erforderlich, das Übereinkommen anzupassen, um insbesondere die Parallelität der Bestimmungen

über das gemeinschaftliche Versandverfahren mit denen über das gemeinsame Versandverfahren beizubehalten. Aus diesem Grund sprach auch der Gemischte Ausschuss EWG—EFTA „gemeinsames Versandverfahren“ die Empfehlung aus, das Übereinkommen entsprechend dem Anhang zu dieser Empfehlung zu ändern.

Die Empfehlung 1/91 des Gemischten Ausschusses EWG—EFTA „gemeinsames Versandverfahren“ zur Änderung des Übereinkommens ist als ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag mit nicht politischem Charakter zu qualifizieren und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich, da die Bestimmungen der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich sind.

Der Finanzausschuss hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1992 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuss somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (804 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 12 09

**Auer**  
Berichterstatter

**Dr. Nowotny**  
Obmann